

VU Research Portal

Das Wissen des Verkäufers im frühneuzeitlichen kastilischen Recht der Sachmängelhaftung

de Bruijn, Niels

published in

De rebus divinis et humanis
2019

document version

Peer reviewed version

document license

CC BY-NC

[Link to publication in VU Research Portal](#)

citation for published version (APA)

de Bruijn, N. (2019). Das Wissen des Verkäufers im frühneuzeitlichen kastilischen Recht der Sachmängelhaftung. In H. Dondorp, B. Sirks, & M. Schermaier (Eds.), *De rebus divinis et humanis* (pp. 55). V & R unipress.

General rights

Copyright and moral rights for the publications made accessible in the public portal are retained by the authors and/or other copyright owners and it is a condition of accessing publications that users recognise and abide by the legal requirements associated with these rights.

- Users may download and print one copy of any publication from the public portal for the purpose of private study or research.
- You may not further distribute the material or use it for any profit-making activity or commercial gain
- You may freely distribute the URL identifying the publication in the public portal ?

Take down policy

If you believe that this document breaches copyright please contact us providing details, and we will remove access to the work immediately and investigate your claim.

E-mail address:

vuresearchportal.ub@vu.nl

[This paper was originally published in: Dondorp, H., Schermaier, M., Sirks (eds). *De rebus divinis et humanis. Essays in honour of Jan Hallebeek*. Göttingen: V&R unipress, 2019, pp. 55-76. Please note that this version differs from the published version in some minor details. Original page numbers are in square brackets. Please refer to the published version. Digitized MSS in appendix B by courtesy of Spain's Ministry of Culture and Sports and the Archive of the Royal Chancery in Valladolid. Reproduction prohibited without prior permission of the owner.]

[55] Das Wissen des Verkäufers im frühneuzeitlichen kastilischen Recht der Sachmängelhaftung.

Niels de Bruijn

0. Einleitung

Mit Freude widme ich diesen Beitrag Professor Jan Hallebeek aus Anlass seiner Emeritierung. Seit 2011 hat Professor Hallebeek mich als Doktorvater betreut. Diese Betreuung war gekennzeichnet von seinem aufrichtigen Interesse an der Arbeit seines Doktoranden und von zahlreichen Ermunterungen, einen eigenen Weg zu wählen. Dies hat auch zu einem Forschungsaufenthalt in Spanien geführt, wo ich im Archiv der königlichen Kanzlei zu Valladolid (*Chancillería Real de Valladolid*) Prozessstücke jenes Gerichtshofs untersucht habe mit dem Ziel die frühneuzeitliche Rechtstheorie mit der damaligen kastilischen Praxis zu verbinden. So präsentiert dieser Beitrag ein Ergebnis von Professor Hallebeeks Anregungen zu meiner Doktorarbeit über die Entwicklung der Sachmängelhaftung im gemeinen Recht (*ius commune*). Ich beschränke mich auf die Rolle des Wissens des Verkäufers im frühneuzeitlichen kastilischen Recht. Die Fragestellung wird im ersten Abschnitt erläutert. Der zweite Abschnitt behandelt die frühneuzeitliche kastilische Moralthologie, die für das Verständnis der Entwicklungen im gemeinen Recht unumgänglich ist¹, und die derzeitige kastilische zivile Rechtslehre zur Sachmängelhaftung. Am Ende dieses Beitrags wird dann die Theorie anhand der Ergebnisse einer Recherche nach Prozessstücken und Vollstreckungstiteln im Archiv der königlichen Kanzlei zu Valladolid mit der Rechtspraxis der Zeit verbunden.

1. Fragestellung

In meiner Doktorarbeit untersuche ich, wie die Regeln für die Sachmängelhaftung des gemeinen Rechts (*ius commune*) sich seit dem späten Mittelalter entwickelt haben. Mehrere Klagen die im römisch-justinianischen Recht überliefert [56]worden sind, spielen dabei eine bedeutende Rolle,

1 W. Decock, *Theologians and Contract Law*, Leiden/Boston 2013, 25.

nämlich die ädilizischen und zivilen Vertragsklagen für Mängel der verkauften Sache einerseits² und die Klage für Verletzung über die Hälfte (*laesio enormis*) anderseits³. Diese abstrakten Begriffe können am besten anhand eines konkreten Beispiels erklärt werden. Wenn jemand ein Pferd kauft, von dem nach dem Kauf klar wurde, dass es an einer Krankheit leidet, die sowohl Käufer als Verkäufer nicht kannten und gekannt haben sollten, ergibt sich die Frage, wer die Schäden zu tragen hat, die vom diesem Fehler verursacht sind; der Käufer, der Verkäufer oder beide gemeinsam? Falls beide, dann in welchem Maße? Im mittelalterlichen gemeinen Recht (*ius commune*) stehen dem Kläger die obengenannten ädilizischen und zivilen Klagen zur Verfügung, deren Inhalt und Gestaltung in Absatz 1.1 beschrieben werden. Ein wichtiges Merkmal dieser Klagen ist, dass sie auf dem Tatbestand gründen, dass die Kaufsache einen Fehler hat oder dass die Abwesenheit des Fehlers zugesichert war.

Zusätzlich zu diesen Klagen aber kommt noch eine andere in Betracht. Wenn die Krankheit dazu geführt hat, dass der Preis, der für das Pferd bezahlt worden ist, mehr als anderthalb Mal höher lag als der übliche Marktpreis für ein Pferd in gutem Zustand, steht nach dem *ius commune* in spätmittelalterlicher Fassung dem Käufer die Klage wegen Verletzung über die Hälfte zu. Diese Klage wird in Abschnitt 1.2 näher erklärt.

1.1 Die ädilizischen und zivilen Klagen wegen Sachmängel

Im römisch-justinianischen Recht konnte der Käufer in vorliegendem Fall sowohl mit den ädilizischen Ediktsklagen als auch mit der zivilen Vertragsklage (*actio empti*) eine Preisminderung (*actio quanti minoris*) oder die Rückzahlung des Preises gegen Rückgabe der gekauften Sache erlangen (*actio redhibitoria* oder Wandlung)⁴. Das Problem war allerdings, dass die ädilizischen und zivilen Klagen angeblich identisch sind und dass das *Corpus iuris civilis* keine Aussagen darüber trifft, wann welche Klage in welchen Fälle eingereicht werden sollten.

Die ädilizischen Klagen, wie sie in D. 21,1,1,2 genannt sind, scheinen unab-[57]hängig

2 D. 21,1; C. 4,58; D. 18,5; D. 19,1; C. 4,49; zum mittelalterlichen gemeinen Recht siehe H. Dilcher, Die Theorie der Leistungsstörungen, Frankfurt a/M 1960, 214ff.

3 C. 4,44,2. Im römisch-justinianischen Recht war diese Klage aber nur einem Verkäufer eines Grundstücks vorbehalten, der wegen eines zu billigen Verkaufs über mehr als die Hälfte verletzt worden war.

4 R. Zimmermann, The Law of Obligations, Oxford 1996, 320-321; J. Hallebeek, The Ignorant Seller's Liability for Latent Defects: One Regula or Various Sets of Rules?, in: J.W. Cairns/P.J. Du Plessis (Hg.), The creation of the *ius commune*: from Casus to Regula. Edinburgh 2010, 183-184; H. Honsell, Quod interest im bonae-fidei iudicium, München 1969, 82.

vom Wissen des Verkäufers zu wirken⁵. Für die zivile Klage erwähnt D. 19,1,13 pr. jedoch einen Unterschied auf Grund der Kenntnisse des Verkäufers; der unwissende Verkäufer haftet höchstens für den Preis, der für die Sache bezahlt worden ist, der wissende Verkäufer aber auch für einen Folgeschaden⁶.

Wie verhalten sich nun die ädilizischen Klagen, in denen das Wissen des Verkäufers keine Rolle spielt, und die zivilen Klagen, deren Inhalt eben vom Wissen des Verkäufers bestimmt wird, zueinander? Die früheren mittelalterlichen Rechtsquellen listen die unterschiedlichen Tatbestände der ädilizischen und zivilen Klagen auf, kommen aber nicht zu einer einheitlichen Auffassung über die Rolle des Wissens des Verkäufers. Abhängig von den Sachen, die er verkauft hat, haftet der unwissende Verkäufer einmal schon, das andere Mal nicht. Die *Summa Trecensis* (geschrieben um 1150) und der Jurist Placentinus († 1192) zum Beispiel erwähnen die Zuständigkeit der ädilizischen Klagen bei Tieren und Sklaven ohne Bezug auf das Wissen des Verkäufers. Bei anderen Sachen haftet der Verkäufer anscheinend auf Grund der zivilen Vertragsklage, aber nur dann, wenn er eine Zusicherung gegeben hat⁷.

Dieser Unterschied zwischen ädilizischen und zivilen Tatbeständen verschwimmt nach und nach. *Lo Codi*, eine *Summa* eines unbekanntem Autors aus der Provence, geschrieben in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, erwähnt nur die Vertragsklage und scheint darunter auch die ädilizischen Tatbestände zu verstehen. Ohne die Tatbestände zu unterscheiden, lässt *Lo Codi* den wissenden Verkäufer für alle Schäden haften (*totum dampnum*), den Unwissenden aber nur für eine Minderung des Kaufpreises⁸. Also entscheidet die Kenntnis eines Verkäufers nicht darüber, ob er haftet, wohl aber über den Umfang seiner Haftung.

Bassianus (Daten unbekannt) und Azo († 1220) sind gleichfalls der Meinung, dass die Kenntnis des Verkäufers unerheblich ist, um dessen Haftung zu bestimmen. Sowohl der wissende als auch der unwissende Verkäufer haften für Sachmängel. Ihr Wissen spielt nur eine Rolle für

5 D. 21,1,2: ... *neque enim interest emptoris cur fallatur, ignorantia venditoris an calliditate*; Dilcher (Fn. 2), 217.

6 D. 19,1,13 pr.: ... *qui sciens quid aut ignorans vendidit, differentiam facit in condemnatione ex empto ait enim, qui pecus morbosum aut tignum vitiosum vendidit, si quidem ignorans fecit, id tantum ex empto actione praestaturum, quanto minoris essem empturus, si id ita esse scissem: si vero sciens reticuit et emptorem decepit, omnia detrimenta, quae ex ea emptione emptor traxerit, praestaturum ei ...*; Dilcher (Fn. 2), 227.

7 Placentinus, *Summa „Cum essem mantue“*, hg. von G. Pescatore, Greifswald 1897, 2,22, Nr. 235, 54: *Multipliciter quoque et differenter venditor emptori cavere debet. ecce enim in brutis esse, bibere ut oportet ... ecce enim si quis sciens vendidit... condemnabitur eitam longe preter rem ... si vero ignorans vendidit, non tenebitur, nisi quanto minoris emptor emisset, si scisset....*; ders. 2,23, Nr. 243, 57: *Urgebatur autem redhibitoria venditor tam ignarus quam conscius...“*; dazu Dilcher (Fn. 2), 218, 229.

8 H. Fitting (Hg.), *Lo Codi in der Lateinischen Übersetzung des Ricardus Pisanus*, Halle 1906, 4,62,9.

den Umfang der Ansprüche, die [58]der Käufer gegen sie geltend machen kann. Verkäufer, die vor dem Verkauf Kenntnis von den Fehlern hatten, haften auf Grund von D. 19,1,1,13 pr. für das, was von Bassianus und Azo *omne interesse* genannt wird⁹. Unwissende Verkäufer haften nur für eine Preisminderung. Es ist aber nicht klar, was beide Juristen genau mit *omne interesse* meinen.

Lo Codi umschreibt *interesse* als „der Vorteil, den der Käufer von der Übergabe der Sache hätte“¹⁰. In dieser Auffassung ist das *interesse* also beschränkt. Nachteile, die der Käufer wegen der fehlerhaften Sache erlitten hat, bezieht die *Lo codi* nicht in den Begriff des *interesse* mit ein. In D. 19,1,1,13 pr. aber haftet ein wissender Verkäufer nicht für *omne interesse*, sondern für *omnia detrimenta*. Der Text nennt als Beispiel einen Verkäufer von Vieh, der von der ansteckenden Krankheit der Tiere wusste. Dieser Verkäufer haftet nicht nur für die von ihm verkauften Tiere, die an der Krankheit sterben, sondern auch für eventuelle andere wegen der Krankheit gestorbene Tiere des Käufers, die von den verkauften Tieren angesteckt wurden. Dieser Umfang der Haftung scheint über den des obengenannten *interesse* hinauszugehen.

Accursius beschränkt die zivile Klage in D. 19,1,1,13 pr. denn auch auf Betrug (*dolus*)¹¹. Diese Auffassung verfeinert, was Bassianus und Azo behaupteten, nämlich dass generell alle wissenden Verkäufer für *omne interesse* haften. Es gibt nach Accursius also nicht nur einen Unterschied zwischen wissenden und unwissenden, sondern auch zwischen wissenden und *dolos* handelnden Verkäufern. An einer anderen Stelle erläutert Accursius weiter, dass das *interesse* erstens aus Schäden wegen mangelhafter Lieferung der Sache besteht und zweitens aus Schäden wegen des *dolosen* Verhaltens des Verkäufers. Deswegen bestehe das *interesse* in D. 19,1,1,13 pr. in einem Schadenersatz, der „über den Wert der Sache hinaus geht“¹².

Anderer Auffassung als Accursius waren die *ultramontani* Jacques de Révigny († 1226) und Pierre de Belleperche († 1308), vom Standpunkt der italienischen Juristen „die Leute jenseits der Berge“. Hafteten nach Azo und Bassianus ein wissender Verkäufer in D. 19,1,1,13 pr. für *omne interesse* und nach Accursius für [59]das noch etwas vage „was über den Wert der Sache hinaus geht“, interpretieren die *ultramontani* die Haftung des Verkäufers als eine Haftung für

9 Hallebeek (Fn. 4) 189.

10 *Fitting* (Hg.), (Fn. 8) 4,62,2, 128: *interesse, id est proficuum quod haberet, si res esset ei tradita*.

11 Glosse *Si venditor* (Acc.) zu D. 19,1,1,13 pr. (ed. De la Porta, Lyon 1560): „*Si per dolum res minoris aut pluris venditur, habet locum haec actio ad purgandum dolum*“; *Bartolus* ist der gleichen Ansicht: „*Et principium huius legis refertur ad illud caput quo venditor tenetur dolum malum abesse praestare, puta de totali interesse loquitur etc.*“, In primam digesti veteris partem commentaria, Turin, 1577, zu D. 19,1,13 pr, Nr. 6, F°. 126v.

12 Glosse *Interfuit* (Acc.) zu D. 19,1,13 pr: „*sed hic venit etiam id quod est extra rem: ut hic dicit. Et sic est contra i. eo. si sterilis. §. cum per venditorem [D. 19,1,21,3]. Sol. hic tradidit et male tradidit. unde intercessit rei vitium et personae. ibi non tradidit. et sic personae tantum, ubi contumacia intervenit*“.

Mangelfolgeschäden (*damnum extrinsecum*). Verkäufer, die von einem Fehler der Sache Kenntnis hatten, haften nach Belleperche und Révigny für Schäden über den Preis der verkauften Sache hinaus. Der unwissende Verkäufer einer fehlerhaften Sache haftet für Preisminderung, die maximal den Preis der gekauften Sache betragen kann¹³.

Die Wandlungsklage (*actio redhibitoria*) stellt in dieser Konstellation einen Fremdkörper dar. Die Rückgabe der Sache gegen eine Rückerzahlung, die sich auf die Höhe des Kaufpreises beschränkt, ist das Gleiche wie eine Preisminderung über Höhe der ganzen bezahlten Summe¹⁴. Die *actio redhibitoria* ist in dieser Auffassung nicht mehr als eine Variante der Klage für Preisminderung, deren Name keine spezielle Bedeutung trägt. De Belleperche verwendet die den Namen *actio redhibitoria* denn auch anders. Er erwähnt sie als eine Klage, die auf Ersetzung aller erlittenen Schäden (*interesse*) zielt¹⁵. Somit verbleiben nach De Belleperche nur noch zwei Klagen für Sachmängel; eine Klage auf Preisminderung und eine Klage wegen Mangelfolgeschäden, die je nach dem Wissen des Verkäufers zu ersetzen sind.

Dass die *actio redhibitoria* im zivilen Recht des späten Mittelalters als Klage für Mangelfolgeschäden aufgefasst wird, ist auch zu lesen in *ley 5,5,64* der *Siete Partidas* (SP). In diesem Gesetz, promulgiert von Alfons XI dem Weisen in den Jahren 1254-1265, heißt es:

„wenn der Verkäufer wusste [von den Fehlern] und davon dem Käufer nicht Bescheid gesagt hat, haftet er für die Rücknahme des Sklaven. Außerdem muss er dem Käufer den Preis zurückzahlen, erhöht um alle die Schäden und Beeinträchtigungen die aus dem Fehler gefolgt seien“.¹⁶

[60]1.2 Die Klage wegen Verletzung über die Hälfte

Wenn ein verborgener Fehler in einer verkauften Sache dazu führte, dass der Preis, der für die Sache bezahlt wurde, mehr als anderthalb Mal höher war als der übliche Marktpreis für derartige

13 P. de Belleperche, *Commentaria in digestum novum*, Frankfurt am Main, 1571 (Nachr. Bologna 1967), zu D. 44,2,25,1, Nr. 6, 130: *redhibitoria tendit ad hoc, ut interesse consequar, sed quando [sic] minoris tendit ad hoc, ut quantum solvi mihi restituat*; J. de Révigny, *Lectura super codice*, o. O., 1519 (Nachdr. Bologna 1967), zu C. 4.59, F^o. 206v: *Ignorans enim non tenetur nisi de precio servi, sed de damno extrinseco non tenetur... Sed sciens bene tenetur de damno extrinseco...*; idem, zu C. 4,49, F^o. 123v: *venditor sciens tenetur ad totum interesse. Ignorans tenetur tamen quanto minoris erat empturus*.

14 Vgl. die Accursische Glosse zu D. 21,1,43,6: *Per actionem quanto minoris fit redhibitio et totalis pretii restitutio quando res empti apparet nullius esse valoris, h.d. facit l. illud, § minus, De tribut. act. [D. 14,4,7,2]*.

15 P. de Belleperche, *Commentaria in digestum novum* (Fn. 13), zu D. 44,2,25,1, Nr. 6, 130: *redhibitoria tendit ad hoc, ut interesse consequar, sed quando [sic] minoris tendit ad hoc, ut quantum solvi mihi restituat*; für die Interpretation von *interesse* als allen erlittenen Schaden siehe die zitierte Quelle in Fn. 13.

16 SP 5,5,64, in: *Los códigos españoles concordados y anotados*, Madrid 1872 (ed. A. de San Martín), B. 3, 631: „si el vendedor sabía esto e no lo dixesse al comprador, tenuto es de recibir el siervo, e deve al comprador tornar el precio, *con todos los daños e los menoscabos que le vinieron ende* [meine Hervorhebung]“.

Sachen ohne Fehler, steht nach dem *ius commune* in spätmittelalterlicher Fassung dem Käufer die Klage wegen Verletzung über die Hälfte zu¹⁷. Stand diese Klage im römisch-justinianischen Recht nur einem Verkäufer zur Verfügung, der für einen zu hohen Preis Land verkauft hatte, erweiterten die mittelalterlichen Rechtsgelehrten die Klage auf bewegliche Sachen und außerdem auf Käufer, die durch irgendeinen Kauf verletzt worden waren. In dem Fall, dass ein Fehler zur Folge hatte, dass der objektiven Wert der Sache niedriger war als die Hälfte des bezahlten Preises, konnte der Käufer deswegen fordern, dass der Verkäufer sich dafür entschied, entweder den Minderwert zu kompensieren oder die verkaufte Sache gegen Rückzahlung des Preises zurückzunehmen.

Wem wir diese Erweiterung der Klage wegen Verletzung über die Hälfte während des Mittelalters verdanken, ist schwer nachzuvollziehen¹⁸. Sicher ist allerdings, dass die Konkurrenzfrage zwischen den ädilischen und zivilen Klagen für Sachmängelhaftung und der Klage für Verletzung über die Hälfte, bis ins 20. Jahrhundert Anlass für mancherlei Debatte gegeben hat¹⁹.

In der Geschichte der Sachmängelhaftung äußern juristische Quellen sich einmal zugunsten der einen Klage, dann wieder zugunsten der Anderen. So scheinen die Quellen des frühen Mittelalters die Klage wegen Verkürzung über die Hälfte wegen Sachmangels völlig auszuschließen²⁰. Auch im Kastilien des 13. Jahrhunderts war die Klage wegen Verletzung über die Hälfte im Fall man-**[61]**gelhafter Leistung nicht gestattet. Im *Fuero Juzgo*, einer Art Mustergesetz für autonome Gemeinden (*fueros*)²¹ auf der iberischen Halbinsel, wird die Klage

17 Zur Interpretation des Marktpreises als gerechten Preis, siehe J.W. Baldwin, *The medieval theories of the just price*, Philadelphia 1959, 28; J. Gordley, *The Philosophical Origins of Modern Contract Doctrine*, Oxford: 1991, 65.

18 Vorschläge: G. Dolezalek, *The Moral Theologians' Doctrine of Restitution and its Juridification in the Sixteenth and Seventeenth Centuries*, *Acta Juridica* 104 (1992); J. Hallebeek, *Some Remarks on Laesio enormis and Proportionality in Roman-Dutch Law and Calvinistic Commercial Ethics*, *Fundamina* 21, Iss. 1 (2015), 21.

19 Neulich in Österreich. Siehe die Jurisprudenz des Obersten Gerichtshofs OGH 17 April 2007, 10Ob21/07x; OGH 17 April 2007, 10Ob21/07x. Dazu A. Riedler, *Systemfragen zum Verhältnis von laesio enormis und Gewährleistung*, *Juristische Blätter* 130, Nr. 6 (2008), 4; P. Bydlinksi, *Ein letztes (?) Mal: Zum Anwendungsbereich der Laesio-enormis-Vorschriften*, *Juristische Blätter* 130, Nr. 11 (2008), 46.

20 G. Hänel (Hg.), *Lex Romana Visigothorum*, Leipzig 1849, 3.1.1, 72; idem, 3.4.1, 76; K. Zeumer (Hg.), *Formulae merovingici et karolini aevi*, Hannover 1886, 580-581; E. von Schwind (Hg.), *Lex Baiwariorum*, Hannover 1926, B. 5, T. 2, 16.9, 437; T. Mayer-Maly, *Pactum, Tausch und laesio enormis in den sog. leges Barbarorum*, *ZRG RA* 108 (1991), 225ff.

21 F. Tomas y Valiente, *Manual de historia del derecho español*, Madrid 1996, 162.

schlichtweg verneint²². Zeitgenössische Urteile von Richtern in Toledo bestätigen dies in der juristischen Praxis²³.

Zu Beginn der frühen Neuzeit änderte sich das Vertragsrecht aber grundlegend. Die Klage wegen Verkürzung über die Hälfte wurde immer mehr als geeignetes Mittel angesehen, um Kaufgeschäfte zu lösen, in denen die verkaufte Sache sich als fehlerhaft erwiesen hatte. Diese Entwicklung war eng verbunden mit der christlichen Moraltheologie und der davon beeinflussten Schuldlehre der Zeit. Der nächste Abschnitt beschreibt daher, wie die Moraltheologie dazu beitrug, dass die Klage wegen Verletzung über die Hälfte die Rolle der ädilischen und zivilen Klagen wegen Sachmängel übernahm und diese sogar verdrängte.

2. Christliche Moraltheologie

Ein Auslöser für die Entwicklung der Klage wegen Verkürzung über die Hälfte zur überlegenen Klage für Sachmängel in der frühen Neuzeit war die moraltheologische Gestaltung der Beichtlehre. Wer sich ein reines Gewissen sichern wollte und zur Beichte ging, bekam vom Beichtvater Antworten aus Manualen, deren Regeln nach Form und Inhalt denen des gelehrten Rechts ähnelten. Je nach der Art der Sünde hatten die Beichtenden die von der Sünde verursachten Nachteile wiedergutzumachen (zu restituieren), im Einklang mit detaillierten, kasuistisch ausgearbeiteten Vorschriften in den Konfessionsmanualen²⁴.

Genauso wie in der weltlichen Gerichtsbarkeit Richter und Parteien auf Grund der Rechtssicherheit Regeln verlangten, benötigte die Beichtpraxis ebenfalls möglichst eindeutige Normen, damit die Beichtväter zu entscheiden und die Beichtenden zu handeln wussten. Die Aufgabe derartige Regeln zu formulieren, [62] wurde auf der iberischen Halbinsel vor allem von Moraltheologen unternommen. Dabei ließen diese Theologen sich vom gemeinen Recht (*ius*

22 Fuero Juzgo 5,4,7 = Liber Iudiciorum 5,4,7, in: Los códigos españoles concordados y anotados, B. 1, 143, 37: [FJ] „Si algun omne vende algunas casas otiertras o vinnas o siervos o animalias o otras cosas, non se deve por ende desfazer la vendicion, porque diz quelo vendiò por poco“; [LI] „*Venditiones hace forma servetur, ut seu res aliquae sive terrae, vel mancipia, vel quodlibet animalium genus venditur, nemo propterea firmitatem venditionis inrumpat, eo quod dicat rem suam vili pretio vendidisse*“.

23 M. Luz Alonso, La compraventa en los documentos toledanos de los siglos xii-xv, Anuario de historia del derecho español 49 (1979), Anhang 13, Nr. 3, 510-511: „Renunçiamos que nos non podamos aprovechar en esta rason en ninguna nin en alguna manera de las leyes nuevas que el rey don Alfonso, que Dios perdone, fiso en las cortes de Alcala de Fenares en que dise que la vendida que fuere fecha por la meytad mas o menos del justo preçio que non vala e nos renunçiamos esas leyes e todas otras leyes e fueros e derechos que contra eso sean que nos non aprovechemos...“.

24 Decock, Theologians (Fn. 1) 69ff.

commune) inspirieren²⁵. Seit dem Mittelalter hatten Rechtsgelehrte sich ausführlich beschäftigt mit konkreten Rechtsfragen und auf Grund des römisch-justinianischen Rechts Regeln formuliert, die in der weltlichen Gerichtsbarkeit, repräsentiert vom kanonischen und zivilen Recht (*forum externum*), zu gelten hatten. Die Theologen nun, die sich mit der Beichte oder der geistlichen Gerichtsbarkeit, dem „Tribunal des Gewissens“ (*forum internum*), beschäftigten, nutzten diesen Reichtum an zivilistischer Kasuistik bei ihrer Suche nach geeigneten Regeln für die Lossprechung aus²⁶.

Dieser Ansatz, Sünden in fast juristischer Weise aufzudecken und zu bewerten, verstärkte sich in der Zeit der Reformation. Als Antwort auf Luthers Reformationsgedanken, in dem er die formelle juristische Vorgehensweise bei der Beichte kritisierte²⁷, entfaltete die katholische Kirche eine Gegenreformation. Unter Anderem unter Anwesenheit von Domingo de Soto (1494/5-1560)²⁸ bestätigte, ja sogar verfestigte das Konzil von Trient (1545-1563) die juristische Annäherung der Beichte an die Rechtsprechung. „Wer behauptet, dass die sakramentale Lossprechung des Priesters kein richterlicher Akt sei ... lasst ihn exkommuniziert sein“²⁹. Weiter hieß es, die Lossprechung ist

„nicht ein bloßer Dienst der Verkündigung des Evangeliums oder der Erklärung, dass die Sünde vergeben sind. Nein, nach dem Vorbild eines juristischen Akts wird von dem Priester als wäre es von einem Richter ein Urteil ausgesprochen“.³⁰

Neben der weltlichen Gerichtsbarkeit (*forum externum*), entwickelte sich demzufolge ein juristisch geprägtes „Tribunal des Gewissens“ (*forum internum*) unter Einfluss der Kontrareformation in starkem Maße³¹.

Zusätzlich bedienten sich die Theologen, die sich in ihrer Forschung mit dem *forum internum* beschäftigten des Naturrechtsdenkens, wie es in der christlichen Moralthologie im

25 W. Decock, Katholische Moralthologie und Vertragsrecht, in: FHI 7 (2013), Nr. 9.

26 Decock, Theologians (Fn. 1) 38ff.

27 Decock, Theologians (Fn. 1) 46.

28 Für bibliographische Daten siehe M. del Pilar Cuesta Domingo, „Soto, Domingo de“, in: Real Academia Español, Diccionario Bibliográfico Español, B. 47, 178-182.

29 Gallebart et al. (Hg.), Sacrosanctum Concilium Tridentinum, 1781, sessio XIV, canon IX, 184: *si quis dixerit, absolutionem sacramentalem Sacerdotis non esse actum judicialem ... anathema sit*; Decock, Theologians (Fn. 1) 59.

30 Gallebart et al. (Hg.) (Fn. 29), sessio XIV, cap. VII, 171: *absolutio Sacerdotis ... non est solum nudum ministerium vel annuntiandi Evangel. vel declarandi remissa esse peccata, sed ad instar actus judicialis, quo ab ipso, velut a iudice sententia pronuntiatur*; Decock, Moralthologie (Fn. 25), Nr. 7.

31 Decock, Theologians (Fn. 1) 55ff.

späten Mittelalter definiert wurde³². Die Frage, wie das [63]Gewissen eines Menschen auf Erden rein bleiben könne, damit der Mensch das Jüngste Gericht bestehen kann, beantworteten iberische Theologen wie Juan de Medina (1490-1546)³³, Francisco de Vittoria (1483/1492-1546)³⁴, Domingo de Soto, Diego de Covarrubias y Leyva (1512-1577)³⁵, Bartolomé Frías de Albornoz (c. 1525-?)³⁶ und Pedro de Oñate (1568-1646)³⁷ folglich mit Hilfe einer Regelkonstellation, die sowohl stark juristisch als auch naturrechtlich geprägt war.

2.1 Annäherung beider *fora*

Rechtsgelehrte auf der iberischen Halbinsel nun, die sich um dieselbe Zeit mit weltlicher Gerichtsbarkeit beschäftigten, machten sich bekannt mit den Entwicklungen in der Moralthologie. Das Ergebnis war ein lebendiger Austausch zwischen Gelehrten der beiden *fora*. Theologen entnahmen Regeln der zivilrechtlichen Jurisprudenz und entwickelten diese für den Gebrauch im Tribunal des Gewissens weiter. Juristen ihrerseits informierten sich über das Geschehen in der Konfessionspraxis und zögerten nicht, moraltheologische Innovationen in der weltlichen Gerichtsbarkeit anzuwenden. Konkret bedeutete dies, dass die Moralthologie und das gelehrte Recht zu einander wuchsen³⁸.

Diese Annäherung des *forum internum* und *externum* ist deutlich zu beobachten im Recht der Sachmängelhaftung. Wie oben schon erwähnt, war eine Frage, die in der Frühen Neuzeit im gelehrten Recht in Bezug auf die Sachmängelhaftung ständig wieder auftauchte, die nach der Rolle des Wissens bei der Bestimmung der Haftung des Verkäufers. Es ist bereits angedeutet worden, dass die Juristen des spätmittelalterlichen *ius commune* schlussfolgerten, dass auch unwissende Verkäufer für Fehler in der verkauften Sache hafteten, sei es auch auf beschränkte Weise³⁹.

Dies aber änderte sich im frühmodernen kastilischen Recht unter Einfluss der christlichen

32 Decock, Theologians (Fn. 1) 49ff.; Gordley (Fn. 17) 14ff.

33 Für biographische Daten siehe Decock, Theologians (Fn. 1) 54.

34 R. Hernández Martín, Vitoria Compludo, Francisco de, in: Real Academia Español (Fn. 28), B. 50, 308-314.

35 Für biographische Daten siehe L. Pereña Vicente, „Covarrubias y Leyva, Diego de“, in: Real Academia Español (Fn. 28), B. 15, 106-112.

36 Für biographische Daten siehe J.M. García Añoveros, „Frías de Albornoz, Bartolomé“, in: Real Academia Español (Fn. 28), B. 20, 693.

37 Für biographische Daten siehe Decock, Theologians (Fn. 1) 67.

38 Decock, Theologians (Fn. 1), 44.

39 Siehe 1.1.

Moraltheologie, eine Entwicklung die ihren Grund in der Moraltheologie der Zeit hatte. Inspiriert von Thomas von Aquino (1225-1274) zögerten die iberischen Moraltheologen immer mehr, einen Verkäufer, der nicht vom Fehler der Sache wusste, für die Folgen des Fehlers verantwortlich zu machen. Aquino, der sich mit der Frage beschäftigte, was eine Sünde darstellt, schreibt in seiner *Summa Theologiae* in Bezug auf die Pflichten des Verkäufers Folgendes:

„Der Verkäufer sündigt nicht, wenn ohne, dass er das weiß, die verkaufte Sache einen der erwähnten Fehlern innehat, weil, obwohl er etwas getan hat, das an sich ungerecht ist, seine Handlung nicht ungerecht ist, wie in obengenannten Stellen [q. 59, a. 2]. Allerdings ist der Verkäufer gehalten, den Käufer schadlos zu halten, sobald er davon Kenntnis erhält“.⁴⁰

Es waren diese Wörter Aquinos, die manche Moraltheologen dazu veranlassten, Verkäufer, die nicht vom Fehler wussten, dafür nicht haften zu lassen. Bei de Medina kann man diesbezüglich lesen, dass der Verkäufer, der den Fehler nicht kennt und die Sache *bona fide* für einen Preis verkauft, als hätte die Sache keinen Fehler, keine Schuld trifft⁴¹. De Oñate schreibt, dass „Unkenntnis ... und Treu und Glauben eine Pflicht zur Wiedergutmachung ausschließen und eine Sünde entschuldigen“⁴².

Die spätmittelalterlichen Klagen, die unabhängig vom Wissen der Verkäufer erhoben werden konnten, wurden denn auch für ungeeignet gehalten, um im *forum internum* Verkaufsgeschäfte, in denen die Sache sich als fehlerhaft erwiesen hat, zu lösen. De Vittoria spricht solchen Klagen schlichtweg jede Brauchbarkeit ab⁴³. Das löste aber die Frage aus, wie Kaufgeschäfte, in denen die verkaufte Sache mangelhaft war, denn behandelt werden sollten.

Eine Antwort auf diese Frage formuliert Covarrubias:

„Darum ist jener, der nach Treu und Glauben einen Vertrag vereinbart hat und später erfährt, dass sein Nächster von der Sache geschadet ist, gehalten diese Schäden wiedergutzumachen und zu entschädigen, entweder mit der Sache oder mit dem Betrag, mit dem der gerechten Preis überschritten

40 Thomas Aquinas, *Summa Theologiae*, Opera omnia iussu impensaue Leonis XIII edita, Rome 1888-1906, B. 9, IIaIIae, q. 77, a. 2, 151: *si vero eo ignorante aliquis praedictorum defectuum in re vendita fuerit, venditor quidem non peccat, quia facit iniustum materialiter, non tamen eius operatio est iniusta, ut ex supradictis [q. 59, a. 2]: tenetur tamen cum ad eius notitiam pervenerit, damnum recompensare emptori.*

41 J. de Medina, *De poenitentia, restitutione et contractibus*, Ingolstadt 581, B. 2, 213: *si venditor ignorans re defectum, eum cum bona fide vendit pro pretio, quod res si talem defectum non haberet, valeret, a culpa excusatur.*

42 P. de Oñate, *De contractibus*, Rome 1654, B. 3, Tract. 21, Disp. 66, 119: *...quia ignorantia ... et bona fides obligationem restituendi excludit et peccatum excusat.*

43 F. de Vittoria, *Contratos y usura* (Übers. I. Zorrosa, Ms. 43, Salamanca, J. XVI), Barañáin 2006, 109: „si el defecto fuera una razón por la que no valiera una venta, se seguiría que muy raramente serían validas las compraventas“.

worden ist, weil das ihm zufällt“.⁴⁴

[65]Also sollte man nachforschen in welchem Maße der gerechte Preis über- oder unterschritten worden ist. Das heißt, Fälle der Sachmängelhaftung sollten eher als Problem der *laesio enormis* aufgefasst werden.

Diese Präferenz für die Klage wegen Verkürzung über die Hälfte ist auch bei manchen anderen Autoren vorhanden. Wenn es um Sachmängel geht, wird regelmäßig mit dem Missverhältnis von Sache und Preis argumentiert⁴⁵.

Eine mittelbare Folge dieser Ansicht war, dass die Klagen, die auf der Anwesenheit eines Fehlers basierten und unwissende Verkäufer haften ließen, im zivilen Recht (*forum externum*) gleichfalls weniger genutzt wurden. Wenn der Verkauf einer fehlerhaften Sache durch einen unwissenden Verkäufer im *forum internum* keine Sünde darstellt, wäre es sonderbar, im *forum externum* trotzdem anzunehmen, dass ein unwissender Verkäufer in vergleichbaren Fällen haftet. De Molina, einer der führenden iberischen Jesuiten des 17. Jahrhunderts, behauptete denn auch, dass derartige subtile Wirkungen des römisch-justinianischen Rechts im *forum externum* einfach zur Seite gelegt werden sollten⁴⁶.

Die Tendenz zur Annäherung der beiden *fora* ist auch spürbar in der zivilrechtlichen Theorie der iberischen Halbinsel in Bezug auf die Rolle des Wissens des Verkäufers. Bei den Juristen, die sich mit dem *forum externum* beschäftigten, ist – wie bei ihren Kollegen, die für das *forum internum* schrieben – deutlich ein Zögern spürbar, unwissende Verkäufer für Fehler in der verkauften Sache haften zu lassen. De Albornoz zum Beispiel redet nur noch über die Möglichkeit, eine Preisminderung zu fordern, wenn der Verkäufer „den Fehler nicht bekannt

44 D. de Covarrubias y Leyva, *Variae ex jure pontificio, regio et Caesareo resolutiones*, in: *Opera omnia*, Frankfurt a/M 1583, B. 2, 2.4, Nr. 11, F°. 57r: *Et ideo cum is, qui bona fide contraxerit, postmodum cognoverit reipsa proximum laesisse, tenebitur ad huius laesionis restitutionem et compensationem, quandoquidem ad eum pervenerit, vel res ipsa empti, vel pecunia, quae iustum pretium excesit.*

45 D. de Soto, *De iustitia et iure*, Lyon 1569, q. 3, a. 2, F°. 198r.: *quod non pluris rem vendat quam cum vitio valet*; S. de la Calle, *Instrucion de mercaderes muy prouechosa*, Medina del Campo 1547, F°. 21r.: „Verniale daño solamente si la cosa defetosa por razon del defeto vale diez, la vendiesse por veyntecomo sino tuviesse tal defeto ni tache... porque le vendieron la cosa por mas de lo que valía le viene daño“; J. de Molina, *De iustitia et iure opera omnia*, Geneva 1733, B. 2, disp. 353, Nr. 19, 247: *cum ex vitio nullum damnum emptori sequatur et contractis equalis sit.*

46 Molina (Fn. 45), disp. 258, Nr. 9: *quae... de contractibus innominatus et nominatus subtiliter potius quam utiliter de iure civili ab ethnicis hominibus inventa atque introducta sunt aboleri deberent... exteriusque forum conscientiae for aequari debet*; Decock, *Theologians* (Fn. 1) 142; vgl. De Oñate (Fn. 42), B. I, 1.2.5, Nr. 166, 40: *Quare ius canonicum et ius Hispaniae corrigunt ius commune ...*; zitiert nach Decock, *Theologians* (Fn. 1), 1.

gemacht hat, obwohl er davon wusste⁴⁷. Villadiego Vascaña y Montoya (c. 1550-?)⁴⁸ erwähnt solches, anders als für das *ius commune*, explizit für das kastilische Recht⁴⁹. Juan de Hevia Bolaño (c. 1570- c. 1623)⁵⁰ beschränkt die [66] *redhibitoria* und *quanti minoris*, wie es scheint, ebenfalls auf Verkäufer, die die Abwesenheit von Fehlern gewährleistet haben⁵¹.

3. Praxis der *Chancillería Real de Valladolid*

Ein weiteres Zeichen von einer Annäherung der beiden *fora*, ergibt sich aus der frühneuzeitlichen Rechtspraxis der königlichen Kanzlei zu Valladolid. Im Rahmen meiner Doktorarbeit habe ich im Archiv der Kanzlei 37 Prozessstücke gelesen und bewertet, um zu untersuchen, in welchem Umfang Maßstäbe, die für das Tribunal des Gewissens (*forum internum*) erdacht worden sind, in die zivilrechtliche Praxis (*forum externum*) eindringen. Zusätzlich habe ich anhand des digitalen Katalogs „Portal de archivos españoles“⁵² eine Recherche nach Vollstreckungstiteln, durchgeführt. In diesem Abschnitt werde ich darlegen, in welchem Maße ich den oben erwähnten Entwicklungen in der Moralthologie und Rechtslehre in den Manuskripten der zivilen Praxis der königlichen Kanzlei begegnet bin.

Die königliche Kanzlei zu Valladolid war seit der Herrschaft Juans des Ersten (1379-

47 B.F. de Albornoz, *Arte de los contratos*, Valencia 1573, 2.14.1, F^o. 61v: „El que vende qualquiera bestia con tacha o enfermedad (si sabiendo la no lo dize)“.

48 Für biographische Daten siehe M. Santana Molina, „Villadiego Bascaña y Montoya, Alonso de?“, in: *Real Academia Español* (Fn. 28), B. 50, 19-21.

49 Villadiego Vascaña y Montoya, *Instrucción politica y practica judicial conforme al estilo de los Consejos*, Madrid 1656, K. 9, Nr. 67, F^o. 150v: „Es obligado assimismo el vendedor a declarar al comprador al tiempo de la venta las hypothecas, servidumbres, y otras cargas que tenga la cosa vendida, si es raiz, y si es mueble, o esclavo, o bestia, o ganado, las tachas, y defectos que tuviere, con especialidad, y distincion, sin callar, ni encubrir ninguna: y de otra suerte, por derecho comun ...“.

50 Für biographische Daten siehe M. Luque Talabán, „Hevia Bolaño, Juan de“, in: *Real Academia Español* (Fn. 28), B. 26, 216-271; ich verwende den Nachnamen dieses Autors im Einklang mit der Schreibweise auf dem Titelblatt der Edition 1619 ohne „s“.

51 J. de Hevia Bolaño, *Laberinto de comercio terrestre y nautico*. Madrid, 1619, 1.13, Nr. 24, 151: „Tambien ha lugar la redhibitoria o quanto minoris en otro qualquiera defeto de la cosa que el vendedor prometa o asseguere no tener...“; Der Autor scheint sich selbst zu widersprechen, wann er schreibt, dass „esta redhibitoria o quanto minoris ha lugar... ora sea conciencia o ignorancia que dellos tenga el vendedor“, *ibidem*, 1.13, Nr. 10, 146. Dieser Satz könnte aber auch so verstanden werden, dass der Verkäufer etwas gewährt, wie zum Beispiel die Abwesenheit einer Krankheit. Kenntnis davon, ob das verkaufte Tier tatsächlich an einer Krankheit leidet ist nach einer Zusicherung für die Haftungsfrage unerheblich.

52 <www.pares.mcu.es>. Der Katalog wird gefördert vom spanischen Ministerium für Bildung, Kultur und Sport.

1390) die höchste berufliche Instanz in Kastilien nördlich des Flusses Tajo⁵³. *Los Reyes Católicos* Ferdinand der Zweite und Isabel die Erste (Herrschaft: 1474-1516) verordneten 1485, dass die Prozessstücke der von der Kanzlei behandelten Fälle in einem dafür geeigneten Raum aufbewahrt werden sollten⁵⁴. [67]Also entstand schon im 15. Jahrhundert das Archiv der königlichen Kanzlei zu Valladolid. Dem katholischen Herrscher hat die Gegenwart eine große Anzahl an Dokumenten zu verdanken, die einen Einblick ermöglichen in die Rechtsgeschäfte einer Zeit, in der eine christliche praxisbezogene Moralthologie ihren Aufschwung erlebte. Die Jurisprudenz der Kanzlei stellt damit eine Fundgrube dar für jede Person, die an die Entwicklung des Rechts unter Einfluss der Moralthologie in der frühen Neuzeit interessiert ist.

Wie oben bereits angedeutet wurde, zögerten die Moralthologen, im Tribunal des Gewissens den Verkauf einer fehlerhaften Sache durch einen unwissenden Verkäufer als Sünde zu qualifizieren. Dies hatte eine Verdrängung der ädilischen und zivilen Klagen für Sachmängel zu Folge, und zwar zugunsten der Klage wegen Verletzung über die Hälfte. Die erstgenannten Klagen erlaubten es ja einen Anspruch gegen einen unwissenden Verkäufer zu erheben, was sich aber kaum vereinbaren ließ mit der Lehre des *forum internum*. Manche Gelehrten, die sich mit dem gemeinen Recht des *forum externum* beschäftigten, schienen diese Sichtweise übernommen zu haben, indem sie die römisch-justinianischen Sachmängelklagen zu Klagen umgestalteten, die nur gegen einen wissenden Verkäufer erhoben werden konnten⁵⁵.

Dass allerdings auch in Zivilsachen vor der Kanzlei auf das christliche Verhalten der Parteien Rücksicht genommen wurde, zeigt wohl ein Fall aus dem Jahr 1575. Francisco de Castañero, der angeblich einen Baumgarten zu teuer verkauft hatte, beruft sich als Verteidigung auf sein aufrechtes christliches Verhalten: „ich bin ein guter Christen mit Ehrfurcht vor Gott und meinem Gewissen nach bin ich nicht daran gewöhnt etwas zu verkaufen für mehr als den gerechten Preis“⁵⁶. Vielsagend über die Überlegenheit der Theorie der ausgleichenden Gerechtigkeit ist, dass hier in einer zivilistische Praxissituation eine Prozesspartei ihr christliches

53 F. Mendizabal, *Investigaciones acerca del origen, historia y organización de la Real Chancillería de Valladolid*, Madrid 1914, 2, 14.

54 A. Varona García, *La Chancillería de Valladolid en el reinado de los reyes católicos*, Valladolid 1981, 59, 63, 230.

55 Siehe 2.1.

56 España. Ministerio de Educación, Cultura y Deporte. Archivo de la Real Chancillería de Valladolid, PL CIVILES, FERNANDO ALONSO (F), CAJA 971,7 (1575), Bild 1: „soy buen | christiano temeroso de dios y de mi con- | sciencia y no suelo ni acostumbro | vender ... | ... mas de por el justo prescio“; siehe Anlage B für digitale Kopieen des Prozessstücks. Die Abbildungen sind freundlicherweise zur Verfügung gestellt vom spanischen Bundesministerium für Bildung, Kultur und Sport.

moralisches Verhalten in einem Kaufgeschäft mit dem Begriff „gerechten Preis“ verknüpft.

Ein weiterer Punkt, der auf eine Durchwirkung der Moraltheologie bzw. die Verdrängung der Klage für Sachmängel unabhängig vom Wissen des Verkäufers in der Praxis der Kanzlei hindeuten könnte ist, dass es unter den untersuchten Prozessstücken nur eines gab, in dem eine ähnliche Klage erwähnt wurde, ge-[68]genüber einer großen Zahl von Fällen, die mittels der Klage für Verkürzung über die Hälfte entschieden wurden⁵⁷.

1571 klagt Antonio de la Vega Sanz bei der Kanzlei wegen des Kaufes eines mangelhaften Pferdes. Während eines Besuchs der kastilischen Königin in Toledo, wobei sich alle Honoratioren auf dem Marktplatz versammelt hatten, verhielt sich das Pferd „sehr zänkisch“ und der unglückliche Käufer sah sich demzufolge „gezwungen, den Platz zu verlassen“⁵⁸. Nach dieser Enttäuschung reicht De la Vega Sanz eine Klage ein. Er fordert, dass der Verkäufer Pedro Hortiz das Pferd zurücknehme und ihm die 1000 Reales, die er für das Pferd bezahlt hatte, zurückerstatte⁵⁹. De la Vega Sanz scheint also einen Anspruch auf Wandlung (*redhibitoria*) geltend machen zu wollen. Vielsagend aber ist, dass De la Vega Sanz seinen Anspruch mit einem Verschweigen des Fehlers verknüpft. Er begründet seine Klage damit, dass „Pedro Hortiz de Villalon jene [Fehler] verschwiegen (*callado*) hat“⁶⁰.

Ein ähnliches Bild ergibt sich aus der Recherche unter den Vollstreckungstiteln. Diese Untersuchung wies ebenso wenige Fälle aus, in denen unwissende Verkäufer für eine fehlerhafte Sache haften⁶¹. Eingetragene Suchbegriffe wie „*tacha, vicio, defeto, redhibitoria, quanto minoris*“ in allen Varianten ergaben keine Ergebnisse. Eine erweiterte Suche mit dem

57 Siehe Anlage A für eine Auflistung der untersuchten Prozessstücke.

58 España. Ministerio de Educación, Cultura y Deporte. Archivo de la Real Chancillería de Valladolid, PL CIVILES, FERNANDO ALONSO (F), CAJA 494,3 (1571), Bild 1: „quando la reyna nuestra señora | vino a esta villa de Toledo en la| placa con el dicho Antonio Sanz | que estava en el dicho cavallo | le vio el testigo que hico muy rrixo | e se empuño dos veces con el | e fue nescesario salirse della | placa por el alborado | que hacia en ella“; siehe Anlage B für digitale Kopieen des Prozessstücks.

59 España. Ministerio de Educación, Cultura y Deporte. Archivo de la Real Chancillería de Valladolid, PL CIVILES, FERNANDO ALONSO (F), CAJA 494,3 (1571), Bild 2: „a rrescivir el dicho cavallo | e volver al dicho mi parte | los mill rreales que por el | le dia porque pido e suplico | ansi mande condenar e condene | al dicho pedro hortiz e de villalon“; siehe Anlage B für digitale Kopieen des Prozessstücks.

60 España. Ministerio de Educación, Cultura y Deporte. Archivo de la Real Chancillería de Valladolid, PL CIVILES, FERNANDO ALONSO (F), CAJA 494,3 (1571), Bild 2: „compro y al cara conto quel | dicho cavallo no sufre es- |puelas y se comporte muy rri- | xoso por las cuales | tachas | e por cada una dellas por | avia las callado el dicho pedro| hortiz de villalon [meine Hervorhebung]“; siehe Anlage B für digitale Kopieen des Prozessstücks.

61 Siehe Anlage A für eine Auflistung der untersuchten Vollstreckungstitel.

Suchbegriff „*venta*“ deckte zwar Kauffälle auf, bei denen es um fehlerhafte Sachen ging. Diese aber wurden alle entweder anhand der Klage wegen Verkürzung über die Hälfte gelöst oder mittels einer Klage wegen falscher Zusicherungen. Die untersuchten Vollstreckungstitel zeigen, dass in Prozessen, in denen es sich um Sklavenkauf handelte – Kaufgeschäfte also, in denen man gerade die ädilizischen Klagen erwarten würde – der Käufer einen Anspruch auf Wandlung hat, aber nur dann, wenn der [69]Verkäufer Zusicherungen gemacht hatte, die er nicht halten konnte. Immer wieder liest man, dass der Sklave verkauft wurde, als wäre er „gesund und gut (*sano et bueno*)“⁶². Klageschriften, in denen behauptet wird, der Verkäufer hafte für Fehler in der verkauften Sache, ohne dass es Zusicherungen oder eine Verkürzung über die Hälfte gab, bin ich in meinen Untersuchungen nicht begegnet.

Waren im mittelalterlichen gelehrten Recht die ädilizischen Klagen noch unabhängig vom Wissen der Verkäufer anwendbar, scheint es in der frühneuzeitlichen kastilischen Rechtspraxis der königlichen Kanzlei nicht länger möglich, erfolgreich wegen Mängeln zu klagen, wenn der Verkäufer davon nicht wusste oder die Abwesenheit der Fehler nicht zugesichert hatte. Dem Käufer stand in solchen Fällen nur noch die Klage für Verkürzung über die Hälfte zur Verfügung.

4. Fazit

In diesem Beitrag habe ich vorantastend untersucht, wie die Theorie des gemeinen Rechts und der christlichen Moralthologie im frühneuzeitlichen Kastilien die Rechtspraxis beeinflusst haben.

Dies ist geschehen anhand einer Untersuchung der Rolle, die das Wissen vom Verkäufer im Recht der Sachmängelhaftung für seine Haftung hat. Zunächst sind im ersten Abschnitt die Klagen dargestellt, die einem Käufer nach dem gemeinen Recht (*ius commune*) im späten Mittelalter zur Verfügung standen. Zu Beginn waren das die ädilizischen Klagen und die zivilen Vertragsklagen bei Sachmängeln. Nach und nach verringerte sich aber der Unterschied zwischen diesen Klagen. Nach Belleperche verblieben nur noch zwei Klagen für Sachmängel; eine Klage auf Preisminderung und eine Klage wegen Mangelfolgeschäden. Allerdings schlussfolgerten die Juristen des spätmittelalterlichen *ius commune*, dass auch unwissende Verkäufer für Fehler in der verkauften Sache hafteten, sei es auch auf beschränkte Weise. Andererseits erweiterten die spätmittelalterlichen Juristen den Bereich der Klage für Verletzung über die Hälfte (1.2). Im

62 España. Ministerio de Educación, Cultura y Deporte. Archivo de la Real Chancillería de Valladolid, REGISTRO DE EJECUTORIAS, CAJA 352, 37, (1521), Bild 1: „en al tiempo que le vendio la dicha esclaba se la | vendio e entrego por sana e buena e no hera ansy“; siehe Anlage B für eine digitale Kopie dieser Vollstreckungstitel.

römisch-justinianischen Recht stand sie nur Verkäufern eines zu billig verkauften Grundstücks zur Verfügung. Die spätmittelalterlichen Juristen aber dehnten den Bereich der Klage auf bewegliche Sachen und Käufer aus, die mehr als anderthalb Mal den gerechten Preis bezahlt hatten.

Wie eng diese Entwicklungen mit der christlichen Moraltheologie und der [70]davon beeinflussten Schuldlehre verbunden war, die für das Tribunal des Gewissens (*forum internum*) erdacht worden waren, ist in 2.1 behandelt worden. Inspiriert von Thomas von Aquino zögerten die iberischen Moraltheologen immer mehr, Verkäufer, die während der Beichte gestanden eine fehlerhafte Sache verkauft zu haben ohne dass sie von dem Fehler wussten, für die Folgen des Fehlers verantwortlich zu halten. Rechtsgelehrten auf der iberischen Halbinsel die sich mit der weltlichen Gerichtbarkeit (*forum externum*) beschäftigten, nahmen Kenntnis von diesen Regeln der Beichtlehre, die in ihrer Fassung und ihrem Stil dem *ius commune* sehr ähnelten. Das Ergebnis war, dass die ädilizischen Klagen und die zivile Vertragsklage wegen Sachmängeln, die von den spätmittelalterlichen Juristen zu Klagen modifiziert wurden, nach welchen auch unwissende Verkäufer auf beschränkter Weise hafteten, in der frühneuzeitliche kastilische Rechtslehre allmählich von den Klagen für Verletzung über die Hälfte und die Vertragsklage für Betrug verdrängt wurden.

Der dritte und letzte Abschnitt beschäftigte sich mit der Frage, was diese Entwicklung in der Rechtstheorie für die frühneuzeitliche kastilische Praxis bedeutete. Dafür ist Rücksicht genommen auf die Ergebnisse einer Recherche unter Prozessstücken und Vollstreckungstiteln der königlichen Kanzlei zu Valladolid, der höchsten Berufungsinstanz in Zivilsachen im frühneuzeitlichen Kastilien. Es fiel auf, dass es in der Rechtspraxis der königlichen Kanzlei anscheinend nicht möglich war, erfolgreich wegen eines Fehlers zu klagen, wenn der Verkäufer nicht von dem Fehler wusste oder die Abwesenheit des Fehlers nicht zugesichert hatte. Weder in den untersuchten Prozessstücken, noch in den Vollstreckungstiteln wurden Rechtstreite wegen Sachmängeln anders gelöst als über das Wissen des Verkäufers oder ein Missverhältnis zwischen Preis und Leistung. Die sehr selten erwähnte *actio redhibitoria* wurde in Klageschriften als eine Klage gegen einen wissenden Verkäufer aufgefasst. Damit scheint auch die Praxis der königlichen Kanzlei beeinflusst von der moraltheologischen Vorgehensweise im Tribunal des Gewissens.

Anlage A. Übersicht von untersuchten Prozessstücke und Vollstreckungstitel der Königlichen Kanzlei zu Valladolid

1) Prozessstücke (*pleitos*)

No.	<i>Pleitos</i> eingetragen von dem Gerichtsschreiber Fernando Alonso
1	Pl. civ., F. Alonso (f.), caja 54, 4 (1541-1547)
2	Pl. civ., F. Alonso (f.), caja 70, 2 (1580-1581)
3	Pl. civ., F. Alonso (f.), caja 128, 4 (1586-1587)
[71]4	Pl. civ., F. Alonso (f.), caja 370, 4 (1556-1557)
5	Pl. civ., F. Alonso (f.), caja 401, 1 (1553-1557)
6	Pl. civ., F. Alonso (f.), caja 447, 1 (1589-1590)
7	Pl. civ., F. Alonso (f.), caja 449, 2 (1553-1556)
8	Pl. civ., F. Alonso (f.), caja 494, 3 (1570-1571)
9	Pl. civ., F. Alonso (f.), caja 524, 4 (1549-1550)
10	Pl. civ., F. Alonso (f.), caja 550, 2 (1597-1599)
12	Pl. civ., F. Alonso (f.), caja 555, 3 (1602-1603)
13	Pl. civ., F. Alonso (f.), caja 559, 3 (1579-1581)
14	Pl. civ., F. Alonso (f.), caja 770, 3 (1496-1498)
15	Pl. civ., F. Alonso (f.), caja 792, 2 (1543)
16	Pl. civ., F. Alonso (f.), caja 849, 2 (1564)
17	Pl. civ., F. Alonso (f.), caja 922, 4 (1597-1598)
18	Pl. civ., F. Alonso (f.), caja 971, 7 (1575)
19	Pl. civ., F. Alonso (f.), caja 1079, 7 (1580-1583)
20	Pl. civ., F. Alonso (f.), caja 1135, 3 (1505-1506)
21	Pl. civ., F. Alonso (f.), caja 1218, 2 (1566-1567)
22	Pl. civ., F. Alonso (f.), caja 1313, 2 (1583-1584)
23	Pl. civ., F. Alonso (f.), caja 1429, 8 (1579-1580)
24	Pl. civ., F. Alonso (f.), caja 1448, 2 (1523)
25	Pl. civ., F. Alonso (f.), caja 1558, 1 (1591-1604)
	<i>Pleitos</i> eingetragen von dem Gerichtsschreiber Pérez Alonso
26	Pl. civ., P. Alonso (f.), caja 1135, 3 (1531)
27	Pl. civ., P. Alonso (f.), caja 189, 2 (1589)
28	Pl. civ., P. Alonso (f.), caja 1454, 2 (1597-1599)
29	Pl. civ., P. Alonso (f.), caja 1009, 2 (1562-1564)
	<i>Pleito</i> eingetragen von dem Gerichtsschreiber Alonso Rodríguez
30	Pl. civ., A. Rodríguez (olv.), caja 223, 9 (1628)

	<i>Pleitos</i> eingetragen von dem Gerichtsschreiber Ceballos Escalera
31	Pl. civ., C. Escalera (d.), caja 116, 5 (1699)
32	Pl. civ., C. Escalera (d.), caja 51, 2 (1603)
33	Pl. civ., C. Escalera (d.), caja 87, 3 (1564)
34	Pl. civ., C. Escalera (f.), caja 2490, 5 (1669)
35	Pl. civ., C. Escalera (f.), caja 2690, 2 (1762)
36	Pl. civ., C. Escalera (f.), caja 3090, 2 (1732)
	<i>Pleito</i> eingetragen von dem Gerichtsschreiber Moreno
37	Pl. civ., Moreno (olv.), caja 546, 3 (1511)

[72]2) Vollstreckungstitel (*ejecutorias*)


No.	<i>Ejecutorias</i> (in chronologischer Anordnung)
1	Reg. ej., caja 307, 41 (1516)
2	Reg. ej., caja 308, 65 (1516)
3	Reg. ej., caja 316, 11 (1517)
4	Reg. ej., caja 324, 46 (1517)
5	Reg. ej., caja 332, 8 (1518)
6	Reg. ej., caja 333, 17 (1518)
7	Reg. ej., caja 338, 68 (1519)
8	Reg. ej., caja 349, 13 (1521)
9	Reg. ej., caja 352, 37 (1521)
10	Reg. ej., caja 360, 49 (1521)
11	Reg. ej., caja 362, 44 (1523)
12	Reg. ej., caja 364, 6 (1523)
13	Reg. ej., caja 374, 20 (1524)
14	Reg. ej., caja 392, 28 (1526)
15	Reg. ej., caja 835, 69 (1555)
16	Reg. ej., caja 837, 27 (1555)
17	Reg. ej., caja 850, 8 (1555)
18	Reg. ej., caja 1072, 24 (1564)
19	Reg. ej., caja 1175, 43 (1570)
20	Reg. ej., caja 1595, 2 (1587)
21	Reg. ej., caja 1606, 42 (1588)
22	Reg. ej., caja 1679, 4 (1590)

Handwritten text in a cursive script, likely a legal document or record. The text is written on a single page with a vertical line on the left side. The script is dense and difficult to decipher, but appears to be a formal record or decree. The text is written in a cursive script, likely a legal document or record. The text is written on a single page with a vertical line on the left side. The script is dense and difficult to decipher, but appears to be a formal record or decree. The text is written in a cursive script, likely a legal document or record. The text is written on a single page with a vertical line on the left side. The script is dense and difficult to decipher, but appears to be a formal record or decree.

207
+
accunt sup eding orali ferez

(ron) aldezate

fe



Don... feres... [The rest of the page contains dense, mostly illegible handwritten text in a historical script, likely Spanish or Portuguese.]